

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
Vom 30. August 2001
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 der Qualifikationsverordnung (QualV) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Qualifikation für das Masterstudium
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Abschlußarbeit
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über die absolvierten Module
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Verleihung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang 1: Leistungsnachweise

Anhang 2: Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

Anhang 3: ECTS

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teile der Masterprüfung bilden den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs "Intercultural Anglophone Studies".

²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium der "Intercultural Anglophone Studies" gliedert sich in folgende Module:

ANG-M1	Grundlagen (First level)
ANG-M2	Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)
ANG-M3	Zweite Fremdsprache (Second foreign language)
ANG-M4	Vertiefung (Second level)
ANG-M5	Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).

(2) ²Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (ANG-M3) sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies (Studienordnung) geregelt. ³Die Modulprüfungen und die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen werden im Anhang 3 näher bezeichnet. ⁴Die Wahlpflichtveranstaltungen können im Umfang von bis zu acht Leistungspunkten durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth, vorzugsweise in Masterstudiengängen, ersetzt werden. Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Modulen ANG-M2 und ANG-M3 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den übrigen Modulen ersetzt werden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Erstellung der Abschlußarbeit wird in das Studienprogramm integriert.

- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 28 SWS.
- (5) Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender sowie ein Professor aus dem Fachgebiet Anglistik/Amerikanistik. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der Fakultät widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) Die Prüfungskommission berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der kurzfristige Wechsel eines Gutachters oder Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

- (6)(5) Auf Beschluß der Prüfungskommission kann je ein auswärtiger Professor als Gutachter und/oder Prüfer herangezogen werden. (würde eigentlich nicht geändert, nach 4. ÄS)

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren verlängern.

§ 5

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für das Masterstudium sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen

- des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein Studienabschluß im Bachelorstudiengang Anglistik der Universität Bayreuth mit der Note „gut“ oder besser oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 2.
- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
1. ein mit der Note "gut" oder besser erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. das mit der Note "gut" oder besser erfolgreich abgeschlossene Studium der Anglistik mit dem Studienabschluß Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder Diplom;
 3. ein vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Intercultural Anglophone Studies" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilen der Masterprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6;
 2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Studiengang „Intercultural Anglophone Studies“, mit der Angabe der gewählten Studienrichtung gemäß der Studienordnung und der zweiten Fremdsprache;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt;
 5. gegebenenfalls Anträge nach § 2 Abs. 2, § 8 und § 14;
 6. Nachweis über eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis).

Wird bei der Beantragung der Zulassung zur Prüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis vor der Zulassung zur letzten Prüfungsteilleistung auch im zweiten Hauptseminar ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. ²Die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegen. ²Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem anglistischen/amerikanistischen Masterstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 5 bis zu einer Höhe von Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (5) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Näheres ist der Studienordnung (§ 5 Abs. 5 bis 7) zu entnehmen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) ¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teile der Masterprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Sie bestehen
 1. aus den folgenden studienbegleitenden Bestandteilen: einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema in der Regel aus den Modulen M1, M4 oder M5 zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung, die in englischer Sprache geführt wird, über

eine Reihe verschiedener Themen in der Regel aus den Modulen M1, M4 oder M5, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen (Dauer 60 Minuten);

2. ferner aus der Abschlußarbeit.

³Die Prüfungsgegenstände sind im Anhang 2 bezeichnet. ⁴Eine bestimmte Reihenfolge der studienbegleitenden Bestandteile gemäß Nummer 1 ist nicht vorgeschrieben.

- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). ²Gegenstand der Klausurarbeit kann der Inhalt einer Lehrveranstaltung sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern.
- (2) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Note der Klausur wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder vor zwei Prüfern abgelegt.
- (2) ¹Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ³Die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 15 festgesetzt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die bestellten Prüfer haben das Recht, bei jedem Teil der Prüfung anwesend zu sein.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 13

Abschlußarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme der gewählten Studienrichtung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über den Prüfer. ²Der Prüferwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Kandidaten auf einen bestimmten Prüfer. ³Vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters teilt der zuständige Prüfer dem Kandidaten das Thema seiner Arbeit mit. ⁴Über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist Protokoll zu führen. ⁵Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

- (3) ¹ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfers die Ablieferungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. ² Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹ Die Abschlußarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ² Die Abschlußarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹ Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Abschlußarbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest.
- (7) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³ In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴ Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) ¹ Bei der Bewertung der Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Abschlußarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlußarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 15 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0

(2) ¹Wird die Klausurnote und die Note für die mündliche Prüfung aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet so wird bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 16

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote besteht aus der Fachnote und der Note der Abschlußarbeit.
²Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und für die Klausurarbeit. ³Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Abschlußarbeit jeweils einfach.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis 2,5 ‚gut‘, bis 3,5 ‚befriedigend‘, bis 4,0 ‚ausreichend‘.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Die Leistungsnachweise gemäß Anhang 1 und Anhang 3 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Sie werden gesondert in der Anlage zum Zeugnis festgehalten.

§ 17

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Abschlußarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mindestens ‚ausreichend‘ lauten und alle 120 Leistungspunkte nach § 2 erreicht sind.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden

Semesters abzulegen. ³Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.

- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" **kann** mit der Wiederholung der Arbeit mit neuem Thema spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden. **(neue Formulierung etwas gewöhnungsbedürftig)**
- (3) ¹Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig. ²Eine zweite Wiederholung von für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine solche Teilprüfung ausreichend ist. ³Eine zweite Wiederholung der Abschlußarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin vorzusehen. ⁵Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.
- (7) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 19

Bescheinigung über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu seiner Abschlußarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. ³ Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich

schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (dazu gehören auch die im Lauf des Studiums zu erbringenden und im Anhang 1 und Anhang 3 aufgeführten Leistungsnachweise) und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Gesamtnote. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad Master of Arts zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die gewählte zweite Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Noten der weiteren für die Prüfungsgesamtnote relevanten Bestandteile der Masterprüfung sowie Thema und Note der Abschlußarbeit. ²Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf. ³Das Zeugnis und die Anlage zum Zeugnis sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses und der Anlage zum Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten der Satzung ihr Studium aufnehmen.

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Leistungsnachweise

¹Bis zum Ende des vierten Semesters sind die im Anhang 3 genannten benoteten und unbenoteten Leistungsnachweise beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Wird bei der Beantragung der Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilen der Masterprüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis zum dritten Semester auch im zweiten Hauptseminar (M1.2.1) die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen. ³In diesem Fall werden für jedes Hauptseminar 2+5 LP angerechnet, die aus dem Schwerpunkt- oder Zusatzbereich wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen umfassen dann 6 LP. (Nach Auskunft des Prüfungsamtes stimmen nun die Sätze 2 und 3 nicht mehr überein)

NUR ZUM VERGLEICH:

§ 7 Abs. 2:

6. Nachweis über eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis).

Wird bei der Beantragung der Zulassung zur Prüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis vor der Zulassung zur letzten Prüfungsteilleistung auch im zweiten Hauptseminar ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.

Anhang 2

Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

M1 *Anglophone Literaturwissenschaft:*
Cultural Otherness in Anglophone literature of various genres and periods, literary discourses in different media, literary in relation to other cultural discourses

M2 *Anglophone Sprachwissenschaft:*
Language, cognition and culture; English worldwide—varieties of English in their cultural setting; Corpus linguistics

Die Themen der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

Anhang 3 Module Übersicht

Module	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG-M1 bis M5	28	40	52	120

MODUL	Veranstaltung	SWS	LP	Anforderungen und Bemerkungen	Fachse- mester (Emp- feh- lung)
ANG-M1.1 Grundlagen	M1.1 Hauptseminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis (Hausarbeit)	1
	Wahlpflicht- veranstaltungen	4	2 x (2+ 2)	Unbenotete Leistungsnachweise	
				Modulprüfung M1.1: Hausarbeit	
ANG-M1.2 Grundlagen	M1.2.1 Hauptseminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis	2
	M1.2.2 Spezialseminar 'Theories and methods'	2	2+4	Unbenoteter Leistungsnachweis	2
	Wahlpflichtveran- staltung	2	2+2	Unbenoteter Leistungsnachweis	2
				Modulprüfung M1.2: Benoteter Leistungsnachweis	
ANG-M2 Sprachpraktische Ausbildung	Übung 'Style and register'	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	1/2
				M2 Modulprüfung: Essay	
ANG-M3 Zweite Fremdsprache	Übung Ebene 1	2	2+2	Benotete(r)	1
	Übung Ebene 2	2	2+2	Leistungsnachweis(e)	2
				M3 Modulprüfung: 1 Klausur oder 2 Klausuren	
ANG-M4 Vertiefung				Zulassungsvoraus- setzung: M1, M2	
	M4.1 Colloquium on methods	2	2+4	Unbenoteter Leistungsnachweis	3
	M4.2 Oberseminar	2	2+4	Benoteter	4

	Wahlpflichtveranstaltung	2	2+2	Leistungsnachweis Unbenoteter Leistungsnachweis	3-4
				M4 Modulprüfung: M4.2 Benoteter Leistungsnachweis	
ANG-M5.1 Anglophone Kulturstudien	Übung/Seminar	2	2+4	Benoteter Leistungsnachweis	1
ANG-M5.2 Anglophone Kulturstudien	Übung/Seminar	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	3-4
				M5 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise	
		Summe			
28+			40 =68		

	Für die Gesamtnote relevante Prüfungen:			
	Klausur		13	
	Mündliche Prüfung		13	
	Abschlussarbeit		26	

Anmerkung 1: Zu den Leistungsnachweisen siehe auch § 7 Studienordnung. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Anmerkung 2: Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP von der Prüfungskommission bestimmt. Die Maßgaben in § 8 (höchstens 60 LP anrechenbar) sind zu berücksichtigen. Im übrigen werden für ein Proseminar mit erfolgreicher Teilnahme 4 LP, für eine zweistündige Vorlesung mit Teilnahmenachweis 3 LP angerechnet.